

**Akkreditierungsbericht zur
Erstakkreditierung des Masterstudien-
gangs „Sozialwissenschaften in Europa“**

Bericht zur Erstakkreditierung des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaften in Europa“

Auf Wunsch der Fakultät I soll der Masterstudiengang „Sozialwissenschaften in Europa“ zum Wintersemester 2020/2021 eingeführt werden. Nach dem Erstgespräch im Februar 2018 wurden die Studiengangsdokumente im Laufe des Jahres 2019 finalisiert. Die Fachprüfungsordnung wurde am 06. November 2019 und am 01. Juli 2020 im Fakultätsrat der Fakultät I, Philosophische Fakultät, beschlossen.

Der einzuführende Studiengang wurde auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils sechs externen Gutachtern und der Stellungnahme des Faches zu den Gutachten bewertet. Die Anmerkungen der Gutachtergruppe sind im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

Als Gutachter*in wurde gewonnen:

- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Martin Diewald, Professur für Sozialstrukturanalyse, Universität Bielefeld
- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Wilhelm Hofmann, Professur für Politikwissenschaft, Technische Universität München
- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Kai Oppermann, Professur für Internationale Politik, Technische Universität Chemnitz
- **Fachgutachterin:** Prof.‘in Dr. Birgit Weber, Professur für Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Ökonomische Bildung, Universität zu Köln
- **Berufsgutachter:** Dr. Peter Matuschek, Leiter Politik- und Sozialforschung forsa, Berlin
- **Studentischer Gutachter:** Felix Fleckenstein

Der Akkreditierungsbericht wurde der Senatskommission für Studium und Lehre am 08.07.2020 vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben. Die „Senatskommission für Studium und Lehre“ empfahl dem Rektorat, den Studiengang bis zum 30.09.2027 zu akkreditieren.

Das Rektorat der Universität Siegen beriet am 16. Juli 2020 über den Akkreditierungsbericht und fasste folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Sozialwissenschaften in Europa“ (M.A.) wird ohne Auflagen bis zum 30. September 2027 akkreditiert.

**Prüfkriterien Reviewbericht
(Verweis auf StudakVO, sonstige andere Rechtsgrundlage)
Vorbemerkungen**

Beschreibung/ eingebracht durch Dez. 3

Dieser Akkreditierungsbericht bezieht sich auf den Masterstudiengang Sozialwissenschaften in Europa (im Folgenden MA SOWI EU genannt). Die Regelungen zu diesem Studiengang finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Sozialwissenschaften (SOWI) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M SOWI genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019) (im Folgenden RPO-M genannt) und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPO-M)“ (im Folgenden PHIL-FPO-M genannt).

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)

Studienstruktur und Studiendauer (Dez. 3)

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO führt das Studium des Masterstudiengangs MA SOWI EU zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M).

Die Regelstudienzeit für das Studium des konsekutiven Masterstudiengangs MA SOWI EU beträgt gemäß Artikel 2b § 8 Absatz 2 FPO-M SOWI i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-M zwei Semester im Vollzeitstudium. Aufbauend auf einen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium zehn Semester. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium von MA SOWI EU ist nur im Vollzeitstudium möglich.

2. Studiengangprofile (§ 4)

Studiengangprofile (Dez. 3)

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist in MA SOWI EU eine Masterarbeit (§ 12 PHIL-FPO-M i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen. Aus § 14 Absatz 1 RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Studiengangprofile (QZS)

Gemäß § 4 Absatz 1 der StudakVO wurde für den MA SOWI EU keine Prüfung hinsichtlich des Studiengangprofils beantragt.

Ferner handelt es sich bei dem vorgelegten Studiengang gemäß § 4 Absatz 2 der StudakVO um einen konsekutiven Masterstudiengang, der primär für die Absolvent*innen des vierjährigen Bachelorstudiengangs „Sozialwissenschaften in Europa“ konzipiert wurde und sich zudem in die Internationalisierungsstrategie der Fakultät I einbettet. Gleichzeitig wird laut Gutachtergruppe die Anschlussfähigkeit dieses Studiengangs außerhalb der Zielgruppe der Siegener Bachelorabsolvent*innen des Studiums „Sozialwissenschaften in Europa“ kritisch gesehen. Das Fach ist sich laut ihrer Stellungnahme dieser Problematik bewusst und möchte langfristig überprüfen, ob eine Weiterentwicklung zu einem multilingualen oder rein englischsprachigen Studiengang für internationale Studierende denkbar ist.

Das Studiengangsprofil zeichnet sich weiterhin durch die einjährige Struktur sowie die interdisziplinäre Kombination von thematischen Schwerpunkten in den Bereichen der Europäisierung, Transnationalisierung oder Globalisierung bzw. einer international vergleichenden Perspektive aus, die von der Gutachtergruppe als Alleinstellungsmerkmale und als attraktive sowie innovative Option gesehen wird. Die Studierenden weisen in ihrer Abschlussarbeit gemäß § 4 Absatz 3 der StudakVO die Profilierung in dem o.g. Themengebiet nach, begleitet von einem verpflichtenden, unterstützenden Masterkolloquium.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5)

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (Dez. 3)

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Masterstudiengangs MA SOWI EU ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. Gemäß Artikel 2b § 4 FPO-M SOWI ist für den Zugang zu MA SOWI EU der Nachweis eines Abschlusses in einem vierjährigen Bachelorstudiengang in Sozialwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen mit Kenntnissen im Bereich der Europastudien, Globalisierung oder Transnationalisierung im Umfang von mindestens 36 LP zu erbringen.

Der Bachelorabschluss sollte in der Regel ein obligatorisches Auslandsstudium im Umfang von 60 LP beinhalten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem

Abschluss in vergleichbaren, aber nur dreijährigen Bachelorstudiengängen müssen gemäß Artikel 2b § 4 Absatz 2 FPO-M SOWI zusätzlich ein erfolgreich absolviertes, mindestens einjähriges fachlich einschlägiges Studium im Ausland nachweisen.

Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (s. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist gemäß Artikel 2b § 4 Absatz 3 der FPO-M SOWI eine Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von 2,5 oder besser nachzuweisen.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6)

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (Dez. 3)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-M der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 1 StudakVO.

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt nur in deutscher Sprache vor.

Monitum: Es muss zusätzlich ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.

Nachtrag: Die Fakultät hat am 06. Juli 2020 ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

Modularisierung (§ 7)

Modularisierung (Dez. 3)

Der Masterstudiengang MA SOWI EU ist modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarischen Studienverlaufsplan in der Anlage 2 der FPO-M SOWI).

Die Modulbeschreibungen (MBS) in der Anlage 5 der FPO-M SOWI enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Leistungspunktesystem (§ 8)

Leistungspunktesystem (Dez. 3)

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-M und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 2 der FPO-M SOWI) ergibt sich eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO).

Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt. In Modul 1SOWIMA12 „Masterkolloquium“ wird für den erfolgreichen Abschluss des Moduls keine Prüfungsleistung, sondern das erfolgreiche Erbringen einer Studienleistung, die nicht in die Abschlussnote eingeht, vorausgesetzt.

Für den Masterabschluss sind gemäß Artikel 2b § 8 Absatz 1 Satz 1 FPO-M SOWI 60 Leistungspunkte zu erwerben. Unter Einbezug des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO insgesamt 300 Leistungspunkte zu erwerben.

Der Anteil der Masterprüfung am Masterstudium beträgt 30 Leistungspunkte (§ 4 Absatz 3 PHIL-FPO-M). Von der Masterprüfung entfallen gemäß § 10 PHIL-FPO-M i.V.m. Artikel 2b § 8 Absatz 5 FPO-M SOWI 25 Leistungspunkte auf die schriftliche Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die mündliche Prüfung. Somit hält sich der Bearbeitungsumfang für die Abschlussarbeit in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint-Degree

Kooperationen und Joint-Degree (QZS)

Das Fach Sozialwissenschaften pflegt seit einigen Jahren unter anderem Partnerschaften mit den Universitäten Karlstadt (Schweden), Breslau (Polen) und Jyväskylä (Finnland), die auf der Homepage veröffentlicht sind, und strebt in Zukunft neue Partnerschaften an. Die Studierenden haben vor allem über das Erasmus-Programm die Möglichkeit, diese Kooperationen für einen freiwilligen Austausch zu nutzen. Aufgrund des obligatorischen Auslandsjahres im Bachelorstudium sowie der Kürze des Masterstudiums ist jedoch kein Auslandsaufenthalt im Studiengang vorgesehen (siehe Artikel 2b § 5 FPO-M SOWI).

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 9)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16)

Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19)

Hochschulische Kooperationen (§ 20)

Joint-Degree-Programme (§ 33)

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (QZS)

Laut Gutachten entspricht der Masterstudiengang dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Sozialwissenschaften, insbesondere der Soziologie und Politikwissenschaft. Besonders positiv hebt die Gutachtergruppe die hervorragende und gleichberechtigte Ausbildung der quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung vor. Die Ziele des Studiengangs seien zudem plausibel und sinnvoll aufgebaut und angemessen für das Abschlussniveau.

Die Themen, welche in diesem Studiengangskonzept vereinigt werden, bieten laut Gutachten eine innovative Ausrichtung. Die sehr gute fachliche und überfachliche Vorbereitung auf eine spätere berufliche Tätigkeit innerhalb sowie außerhalb der Wissenschaft wird dem Masterstudiengang von der Gutachtergruppe bestätigt. Jedoch befürchten einige Gutachter, dass es aufgrund der besonderen, für Deutschland unüblichen Zugangsvoraussetzungen

(achtsemestriger Bachelorstudiengang inkl. eines einjährigen Auslandsstudiums) zu Beginn nur eine geringe Nachfrage seitens der Studierenden geben und dies die Studierbarkeit für eine möglicherweise kleine Kohorte des Studiengangs MA SOWI EU beeinträchtigen könne. Das Fach sichert in ihrer Stellungnahme zu, dass sie die Studierbarkeit durch die polyvalent genutzten Module mit dem Master „Sozialwissenschaften“ sowie durch generell kleine geplante Lehrveranstaltungen im MA SOWI EU sicherstellen werde.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12)

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (QZS)

Laut Gutachten sei der Studiengang gemäß § 12 Absatz 1 StudakVO strukturell und inhaltlich plausibel aufgebaut. Je ein Gutachter empfiehlt zwar einerseits eine stärkere Profilierung auf die europäische Dimension bzw. regt andererseits die Erweiterung des Studiengangs um die stärkere Einbindung der Internationalen Beziehungen im Curriculum an, aber dies würde laut der Stellungnahme des Faches den Kern des Studiengangs verwischen, unter Umständen falsche Erwartungen bei den Studierenden wecken und zulasten anderer europawissenschaftlicher Inhalte gehen. Ferner wurde dieser Studiengang für die Studierenden des Bachelors „Sozialwissenschaften in Europa“ konzipiert und durch die Festlegung der Masterarbeit auf das Themenfeld Europa, Transnationalisierung oder Globalisierung bzw. einer international vergleichenden Perspektive (siehe Artikel 2b § 11 Absatz 3 FPO-M SOWI) werde die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs legitimiert.

Der Studienverlaufsplan wird von der Gutachtergruppe als in der Regelstudienzeit angemessen studierbar eingeschätzt gemäß § 12 Absatz 5 StudakVO.

Durch die Planungen im Fach Sozialwissenschaften hinsichtlich der Prüfungsarten keine Klausuren im Masterstudiengang vorzusehen (siehe Abschnitt B.1 Studiengangsdarstellung), erfährt das Studiengangskonzept von Seiten der Gutachtergruppe gemäß § 12 Absatz 4 StudakVO großes Lob. Weiterhin sind für den Masterstudiengang hauptsächlich mündliche Präsentationen und Hausarbeiten vorgesehen, auch ist vorbereitend auf die Masterarbeit ein Masterkolloquium im Curriculum implementiert, die die individuelle akademische wie persönliche Weiterbildung fördern soll (ebd.).

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 3)

Nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind durch das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, zu schaffen. Ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt ist in MA SOWI EU nicht curricular ausgewiesen. In diesem Fall kann jedoch auf ein Mobilitätsfenster verzichtet werden, da der Studiengang MA SOWI EU explizit auf einem Bachelorstudiengang aufbaut, indem ein verbindliches einjähriges Auslandsstudium im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten curricular verankert ist (vgl. Nr. 3 dieses Berichts).

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen. Aus den MBS (Anlage 5 der FPO-M SOWI) ergibt sich, dass in 7 von 8 Wahlpflichtmodulen als Prüfungsform jeweils je nach Wahl entweder die Prüfungsformen „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ oder „Hausarbeit“ vorgesehen sind. Lediglich in einem Wahlpflichtmodul ist die Prüfungsform „Klausur“ festgelegt. Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule und der Prüfungsform kann dies zu einem einseitigen Einsatz einer Prüfungsform führen. Eine Varianz an Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungen erkennen lassen, wäre in diesem Fall nicht gegeben. Zwei Gutachter greifen die Problematik der nicht festgeschriebenen Prüfungsformen auf und hinterfragen, wie sichergestellt ist, dass im Laufe des Studiums tatsächlich unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Einer der beiden Gutachter empfiehlt, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Prüfungserfahrung der Studierenden vielfältig und progressiv ist. Der Fachvertreter teilt im Rückgespräch mit, dass in dem Studiengang eine intensive Betreuung der Studierenden vorgesehen sei. Im Rahmen der Betreuungsgespräche mit den Studierenden werde die Thematik, wenn erforderlich, angesprochen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in dem nur zweisemestrigen Studiengang ihre Prüfungen in 5 verschiedenen Prüfungsformen abzulegen. Neben der Masterarbeit und der dazugehörigen mündlichen Prüfung werden die oben aufgeführten Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen angeboten. Aufgrund der Betreuungsgespräche ist eine Intervention möglich, so dass die Varianz der Prüfungsformen sichergestellt wird.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen

modulbezogen sein. Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dies umfasst, dass die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO). Aus dem exemplarischen Studienverlaufsplan in der Anlage 2 der FPO-M SOWI ergibt sich, dass alle Module einsemestrig angelegt sind und somit die Vorgabe der StudakVO erfüllt ist.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist. Aus der Modulübersichten in Artikel 2b § 8 Absatz 5 FPO-M SOWI sowie den entsprechenden MBS ergibt sich, dass bis auf das Modul 1SOWIMA14 Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung) sowie das Modul 1SOWIMA12 alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Die Masterprüfung besteht mit der schriftlichen Arbeit und dem dazugehörigen Kolloquium aus zwei separaten Prüfungsleistungen, die einzeln für sich bestanden und im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt werden müssen (vgl. § 14 PHIL-FPO-M). Aufgrund der Besonderheit der Masterprüfung ist eine Abweichung von § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO vertretbar.

In Modul 1SOWIMA12 Masterkolloquium ist keine Prüfungsleistung vorgesehen. Das Modul wird durch das erfolgreiche Erbringen einer Studienleistung abgeschlossen (vgl. Nr. 4 dieses Berichts).

Die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen mit Ausnahme des Moduls 1SOWIMA12, das lediglich einen Umfang von 3 Leistungspunkten aufweist, erfüllt. Bei dem Modul handelt es sich um ein Masterkolloquium das der Vorbereitung und der Erlangung von Fähigkeiten zur Konzeption und Anfertigung einer eigenständigen Masterarbeit in allen Arbeitsphasen (von der Themenfindung bis zur Redaktion des Textes) dient. Es beinhaltet die Vermittlung von Standards fortgeschrittenen wissenschaftlichen Arbeitens, akademisches Schreiben, Vortragen und Diskutieren sowie die methodische und theoretische Vertiefung der mit der Masterarbeit zusammenhängende Fragen. Aufgrund des vorbereitenden Charakters für die Masterarbeit ist eine Abweichung von der Vorgabe in § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO vertretbar.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 2)

Die Kapazitätsprüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Insgesamt steht für das WiSe 2020/21 ein Gesamtlehrangebot für den Bereich Sozialwissenschaften von 239 SWS zur Verfügung. Für den Studiengang MA SOWI EU müssen insgesamt 17 SWS angeboten werden.

Zum WiSe 2019/2020 war die Lehreinheit Sozialwissenschaften zu 89 % ausgelastet. Nach einer vorläufigen Auslastungsberechnung für das WiSe 2020/21 wird sich die Auslastung, unter Berücksichtigung der Dienstleistungen und unter Berücksichtigung der Personalstellen, bei ca. 97 % einpendeln.

Im Studiengang MA SOWI EU wurde ein C-Wert von 1,1 ermittelt. Der Wert befindet sich innerhalb der Bandbreite lt. KapVO (0,8 – 1,2).

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumerweiterung

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13)

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (QZS)

Alle Gutachten bescheinigen dem Studiengang gemäß § 13 StudakVO ein gelungenes Konzept, das den aktuellen wissenschaftlichen Stand des Faches widerspiegelt. Besonders die gleichberechtigte Vermittlung qualitativer und quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung sowie die darin fundierte Ausbildung erfährt von der Gutachtergruppe großes Lob.

Hinsichtlich der Ausrichtung auf die Europastudien wird angeregt, eine stärkere Profilierung auf die europäische Dimension bzw. andererseits die Erweiterung des Studiengangs um die Internationalen Beziehungen im Curriculum vorzunehmen. Doch das Fach verweist auf die fachlich-inhaltliche Ausrichtung mit dem Curriculum des Bachelorstudiums, auf den dieser Master konsekutiv aufbaut, sowie der Gefahr einer Veränderung zulasten anderer europawissenschaftlicher Inhalte. Ferner sei das Curriculum auf den Kern des Studiengangs aufgebaut, der Masterarbeit in dem Themengebiet Europa, Transnationalisierung oder Globalisierung bzw. einer international vergleichenden Perspektive, in dem die eigene wissenschaftliche Forschungsleistung in diesem Themengebiet nachgewiesen

werde und wofür die theoretische und methodische Profilierung und Reflexion in den Wahlpflichtmodulen unerlässlich sei.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

**Studienerfolg (§ 14)
Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17)**

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18)

Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (QZS)

Das Fach wird im Rahmen der fakultären sowie universitären Qualitätssicherung an den Maßnahmen wie beispielsweise Jahresgesprächen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen mitwirken. Die Erfahrungen im Fach zeigen laut Gutachtergruppe jedoch, dass einigen Studierenden der Sozialwissenschaften die Beteiligungsmöglichkeiten und Wirkungen der Qualitätssicherung nicht bekannt seien und daher die Kommunikation (auch als Hinweis für diesen neuen Masterstudiengang) überdacht und verbessert werden sollte. Das Fach wird dabei durch die QM-Koordination der Fakultät unterstützt. Aufgrund der erwarteten kleinen Kohorte von zehn Personen pro Studienjahr, sollten auf Empfehlung eines Gutachters auch qualitative Erhebungsformen berücksichtigt werden.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15)

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Dez. 3)

In § 19 RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

§ 20 RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

11. Studienberatung und Praxisphasen

Studienberatung und Praxisphasen (QZS)

Die Fakultät bietet über die Studienberatung allgemeine Unterstützung an, die die Studierenden in generellen Fragen der Studienorientierung, des Studieneinstiegs, der

Studienplanung, der individuellen Anpassung des Studienverlaufs und des Stundenplans berät, und durch die Fachstudienberatung ergänzt wird. Hier greift das Fach auf die Erfahrungen der anderen sozialwissenschaftlichen Studiengänge zurück und entwickelt ihr Angebot bedarfsorientiert durch die Nachfragen der Bachelorstudierenden „Sozialwissenschaften in Europa“ weiter (vgl. Stellungnahme zum Studierendeninterview).

Die Integration einer obligatorischen, außeruniversitären Praxisphase ist im hier vorgelegten Studiengang nicht vorgesehen (siehe Artikel 2b § 5 FPO-M SOWI).

12. Transparenz und Dokumentation

Transparenz und Dokumentation (QZS)

Das Fach plant die Studierenden über eine eigene Internetseite zum Studiengang zu informieren, wie es bereits auch für den Bachelor „Sozialwissenschaften in Europa“ üblich ist. Zudem ist eine Informationsbroschüre zu diesem Studiengang laut Aussage des Faches vorhanden.

Transparenz und Dokumentation (Dez. 3)

Die Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Das Modulhandbuch wird in unisono eingegeben und ist dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für den Studienbeginn im Wintersemester ist als Anlage der Prüfungsordnung beigefügt und wird daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Der Entwurf der RPO-M mit den notwendigen Anpassungen (vgl. den Punkt Vorbemerkungen, Fußnoten 1, in diesem Bericht) soll zeitnah, bis spätestens zur Aufnahme des Studienbetriebs, dem Senat zur Verabschiedung vorgelegt werden und im Anschluss in Form einer Änderungsordnung in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.